

GEMEINDE NEUNKIRCHEN – OT RICHELBACH

Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN „LÄMMERHEIDE“

Naturschutzfachlicher Bericht

hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung

.....Eingriffs- / Ausgleichsregelung



Grünspecht (Picus viridis)

Auftraggeber:

Gemeinde Neunkirchen

Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt

Bearbeitung:

Maier | Götzendörfer
Büro für Integrierte Gestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf

Tel. 09394 6899976, email m.maier@maier-goetzenoerfer.de

Stand: 20. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	4
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	4
1.3	Rechtliche Vorgaben	5
1.4	Schutzgebiete	5
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	6
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Prognose bei Durchführung der Planung	7
2.1	Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)	8
2.1.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	9
2.2.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	9
2.3.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	9
2.4.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	12
2.5	Schutzgut Landschaft	12
2.5.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	13
2.6	Schutzgut Mensch	13
2.6.1	Emissionsschutz	13
2.6.2	Erholungseignung.....	13
2.7	Zusammenfassende Konfliktanalyse	14
2.8	Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen	14
2.8.1	Nachweis der Ausgleichsflächen	14
3.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	15
3.1	Wirkungen des Vorhabens	15
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	15
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	16
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	18
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	18
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	18
3.3.1.2.1	Fledermäuse	18
3.3.1.2.2	Reptilien	19
3.3.1.3	Schädigungs- und Störungsverbot	20
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	20
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	22
3.3.3.2	Tagfalter	22
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	22
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
4.1	Schutzgut Boden	22

4.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	22
4.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	22
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	22
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	22
4.6	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz	23
5.	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	23
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	23
5.1.1	Schutzgut Boden	23
5.1.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	23
5.1.3	Schutzgut Klima / Luft	23
5.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
5.2	Populationstützende Maßnahmen für die Fauna	23
5.2.1	Maßnahme I: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen auf der vorhandenen Böschung	24
5.3	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen	24
5.3.1	Maßnahme I: Anlage eines Feldgehölzes / einer Hecke auf einer Teilfläche der Flur- Nummer 195	25
6.	Prüfung von Alternativen	26
7.	Abwägung / Beschreibung der Methodik	27
8.	Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)	27
9.	Zusammenfassende Erklärung	27
Anhang	28
Legenden Artinformationen		28
Literaturverzeichnis		29
Plan - Ausgleichsflächen		29

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

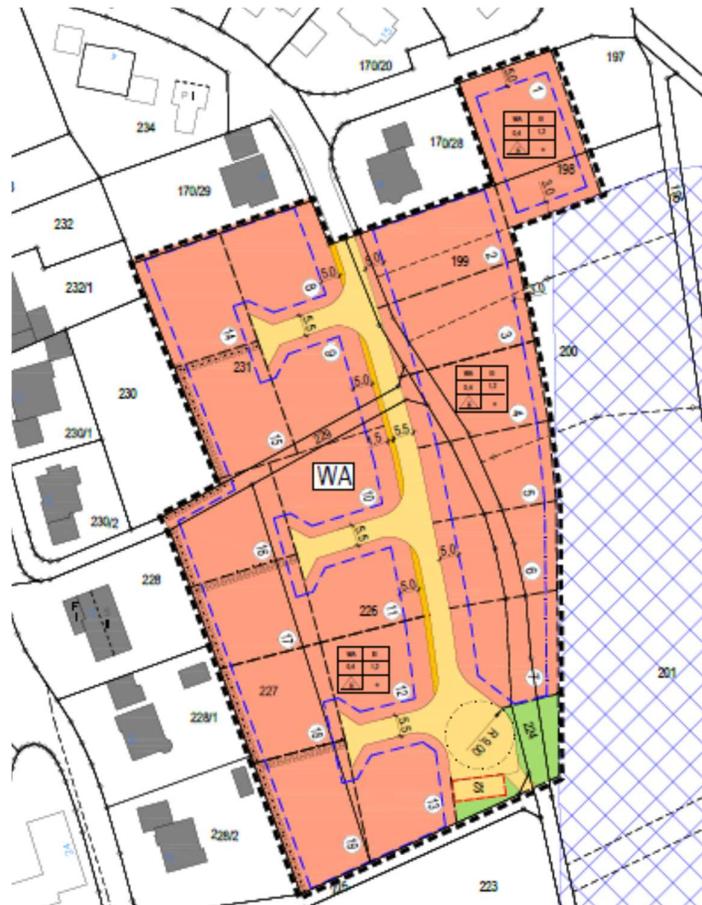
Die Gemeinde fasste am 4. Oktober 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lämmerheide“. Hierdurch soll vorhandener Wohnbedarf gedeckt werden.

Mit der Durchführung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH, Grundstraße 12, 97836 Bischbrunn-Oberndorf beauftragt. Den Bebauungsplan erstellt das Ingenieurbüro Bernd Eilbacher, Miltenberg.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand, Landkreis Miltenberg, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen
- Es sind drei Bestandsaufnahmen hinsichtlich Großer Feuerfalter und Zauneidechse durchzuführen (Aktennotiz vom 1. September 2019); Bestandsaufnahme im Vorfeld
- Die vorhandenen Feldgehölze sind auf Höhlen, Rinden, etc., und nach Vogelnestern zu untersuchen.

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes
(Quelle: BP Ingenieurbüro Bernd Eilbacher)

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Gemeinde Neunkirchen, Ortsteil Richelbach und umfasst eine Fläche von 1,65 ha einschließlich der Ausgleichsflächen.

Der Planungsbereich umfasst folgende Flächen:

Grünfläche	304,00	m ²
Straße	1.941,00	m ²
Wohnbaufläche	13.435,00	m ²
	15.680,00	m ²
	865,00	m ²
	16.545,00	m ²

1.3 Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), hier speziell § 9(1) Abs. 10, 15, 16, 20, 24, 25 sowie § 9 (1a), wonach Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft innerhalb der Bauleitplanung vorzusehen sind sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art. 3 und Art. 6 (a, b), welche die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünordnungsplan behandeln.

Die Grünordnungsplanung umfasst eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie und weiterer streng geschützter Arten.

Für die Erarbeitung der Umweltprüfung ist § 2 Absatz 4 BauGB maßgebend. Weiterhin relevant sind die §§ 1, 2a BauGB, die Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Hier wird definiert, wie in Zukunft die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

Der Umweltbericht enthält neben den Ergebnissen der Umweltprüfung grünordnerische Maßnahmen sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Damit ist der Umweltbericht, Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und bietet der Kommune die Möglichkeit einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange (§ 2a BauGB).

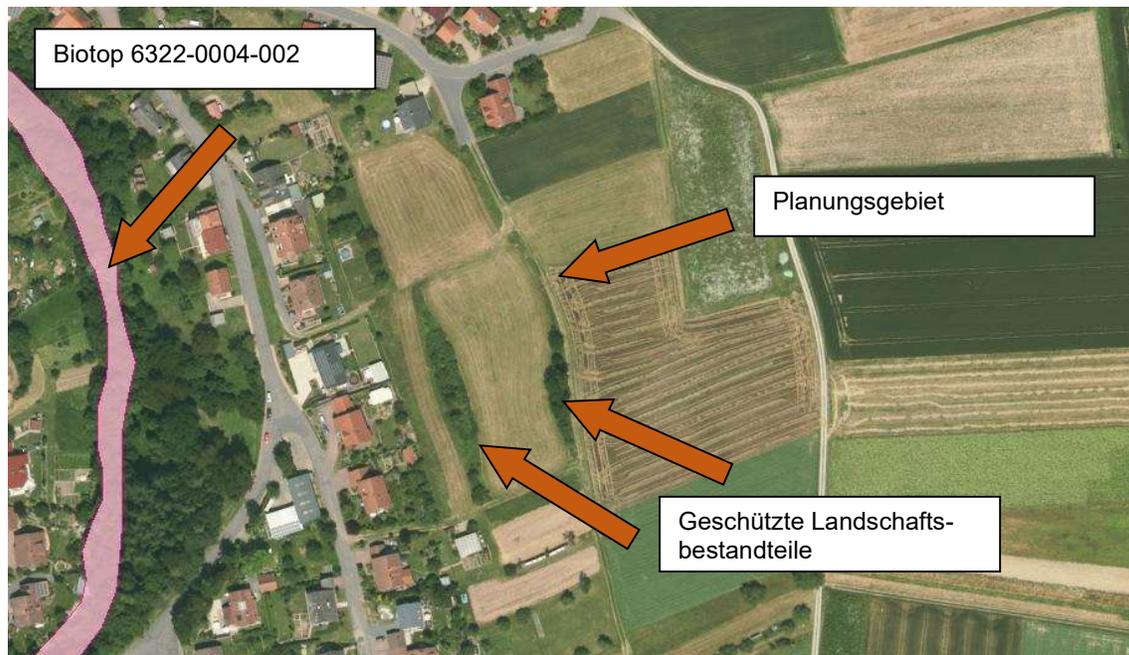
1.4 Schutzgebiete

Biotopkartierung Bayern

Biotope sind von der Planung **nicht** betroffen. Im weiteren Umfeld befindet sich das

Biotop Nr. 6322-0004 mit Teilflächen 002 und 003: Richelbach mit begleitendem Gehölz- und Staudensaum

Das Planungsgebiet hat jedoch keinen Einfluss auf dieses Biotop.



Planungsgebietes mit Biotop
(Quelle: FIN-WEB)

Naturpark Bayerischer Odenwald

Das Planungsgebiet befindet sich ebenfalls außerhalb des Naturparks und auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatschG

Auf der Fläche des zukünftigen Baugebietes befinden sich Bäume und Sträucher, die nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz geschützt sind. Hierfür ist ein Ausgleich zu leisten. Die Größe beträgt nach Mitteilung der Gemeinde ca. 865 m².

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

Laut Bayernatlas befindet sich in Süden ein FFH-Gebiet, das von der Planung jedoch nicht betroffen ist.

Sonstige Schutzgebiet sind nicht vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Büro Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH am 22. / 30. August / 1. Und 12. September 2019
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach TK-Karte 6322 Hardheim; zusätzlich wurden die TK-Karten 6222 Stadtprozelten, 6221 Miltenberg und 6321 Amorbach ausgewertet, da sich das Planungsgebiet relativ nah an diesen Planquadra-ten befindet.
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen

Zum einen wurden die genannten Tierarten laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographische Karte 6322 Hardheim im Maßstab 1 : 25.000, in dessen Quadrant das Planungsgebiet liegt. Zusätzlich wurden noch die oben genannten TK-Karten ausgewertet. Eine parzellengenaue Abgrenzung ist bei der Recherche nicht möglich.

Bei der Datenrecherche handelt es sich um die Online-Abfrage der saP-relevanten Arten des Landesamtes für Umwelt.

Zum anderen wurden die oben genannten Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Hierbei wurden die entsprechenden Wiesen und die angrenzenden Hecken (teils mit Lesesteinen) pro Durchgang in zeitlichen Abständen mehrmals begangen.

Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet wurde gezielt mittels Sichtbeobachtung nach der Zauneidechse bzw. Reptilienfauna gesucht. Es wurden potentielle Verstecke bzw. Habitatstrukturen der Zauneidechse (abgelagerte Steine, abgelagertes Holz, Totholz, Sonnen- und Eiablageplätze) untersucht. Die Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden.

Fledermäuse und Vögel

Die vorhandenen Gehölze wurden auf Höhlen, abstehende Rinden, Rindenspalten, Astlöcher etc. und Vogelnester abgesucht. Dies geschah vom Boden aus (auch mit Fernglas). Es konnten keine Fledermäuse, Vogelnester, oder andere, eventuell auf diese Strukturen angewiesene Tierarten (Bilche / Hornissen) festgestellt werden.

Großer Feuerfalter

Die vom Großen Feuerfalter genutzten Ampfer (Larvalhabitat) wurden gezielt nach abgelegten Eiern und Raupen abgesucht. Der Feuerfalter konnte nicht nachgewiesen werden.

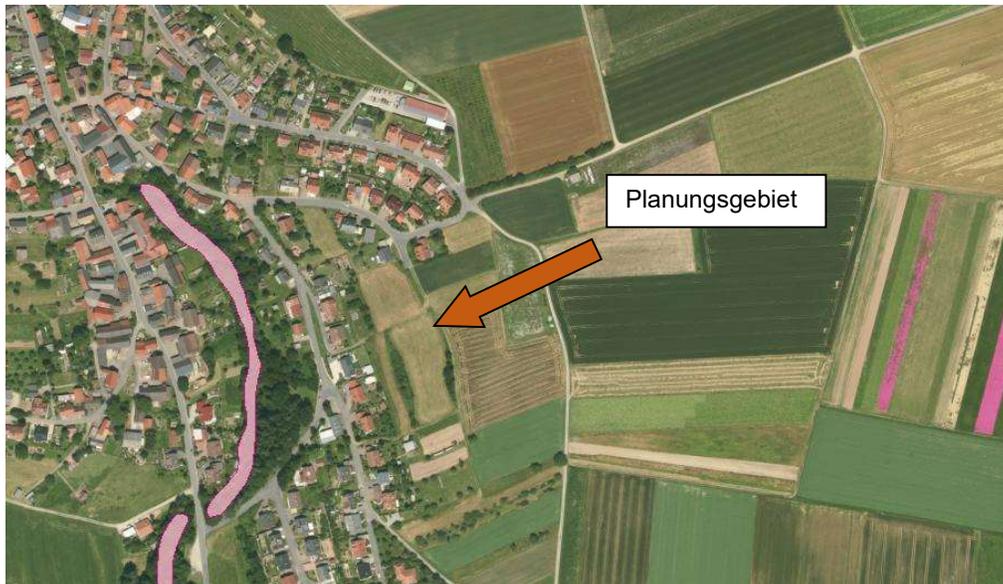
2. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN – PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Lage im Raum

Die Gemeinde Neunkirchen mit ihrem Ortsteil Richelbach liegt im südöstlichen Bereich des Landkreises Miltenberg und im äußersten Nordosten des Naturparks Bayerischer Odenwald. Die nächstgrößere Stadt Miltenberg befindet sich im Westen des Planungsgebietes. Die geplante Bebauung ist im Südosten der Gemeinde vorgesehen.

Folgende Flur-Nummern sind betroffen (von Nord nach Süd):

- 231
- Teilbereiche 229
- 226
- 227
- 224
- 197
- 198
- Teilflächen der FI-Nr. 199, 200 und 201



Lage im Raum des Planungsgebietes / Luftbild
(Quelle: FIN-WEB)

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Bäume
- Hecken und sonstige Gehölzbereiche
- Wiesenflächen
- Lesesteinhaufen
- Totholz

Um die Umweltauswirkungen des geplanten Mischgebietes beurteilen zu können, werden im folgenden Bestand und Planung beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird nachfolgend beschrieben. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(Quelle: In die Beschreibungen fließen auch Hinweise des Internet-Portals FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein)

2.1 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Naturräumlich gesehen liegt Neunkirchen mit seinem Ortsteil Richelbach im östlichen Odenwaldvorland und im Naturpark Bayerischer Odenwald. Den Untergrund bildet der Obere Buntsandstein, mit feinkörnigem Ton- und Sandstein, nach Südosten wird der Boden zunehmend sandig. Das Vorkommensgebiet für gebietseigene Gehölze ist das Westdeutsche Bergland, Spessart-Rhön-Region. Das Umfeld von Richelbach ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und Wald- bzw. Gehölzarm.

Bewertung / Auswirkungen: Der Geltungsbereich umfasst Flächen, welche zum Teil versiegelt sind (Schotterweg), Gehölzstrukturen, Acker- und Wiesenflächen. Wird die Bebauung wie geplant durchgeführt, wird eine zusätzliche Versiegelung vorgenommen. Damit geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren; die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt, Bodenlebewesen gestört.

Ergebnis: Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt des Oberbodens
- Wiederverwendung des Oberbodens

2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich im Hangbereich weit oberhalb des Richelbaches und somit außerhalb des Überschwemmungsbereiches bzw. der Beeinflussung durch Grundwasser.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung der Gebäude und deren Erschließung werden Flächen versiegelt. Bei der zusätzlichen Versiegelung reduzieren sich die Versickerungsmöglichkeiten weiter. Es ist von einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss auszugehen, was wiederum zu einer Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich führt. Anfallendes Oberflächenwasser soll über den Oberboden versickert werden.

Ergebnis: Aufgrund der Bebauung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort

2.3 Schutzgut Klima und Luftthygiene

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8 – 9 °C, das Jahresmittel der Niederschläge 650 – 750 mm. Das Gebiet ist damit ausgesprochen wasserarm.

Bewertung / Auswirkungen: Die künftige Bebauung wird das Mikroklima ändern, da versiegelte Flächen sich mehr erwärmen als offenporige. Die geplante Fläche ist zum Teil bereits versiegelt. Weiterhin sind schon Gebäude vorhanden. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind deshalb relativ gering.

Ergebnis: Aufgrund der hohen Versiegelung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Dachbegrünung auf den zukünftigen Gebäuden ist anzustreben
- Regenwasserzisternen für die häusliche Nutzung ist anzustreben

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die für den Naturschutz relevanten Flächen im Geltungsbereich bestehen aus verschiedenen Strukturen bzw. Habitaten.

Daneben sind folgende Bereiche vorhanden:

- Intensiv genutzte Ackerflächen
- Extensiv genutzte Wiesenflächen
- Feldgehölz
- Schotterweg
- Im Randbereich kleiner Apfel- und Zwetschgenbaum

Nachfolgend werden die einzelnen Habitatstrukturen, welche für Natur- und Landschaft maßgeblich sind, näher beschrieben.

Schotterweg (FI-Nr. 224)

Im und im Randbereich des Schotterweges kommen Schafgarbe, Wiesenlabkraut, Spitzwegerich, Flockenblume, Odermennig und Brennnessel (Auswahl) vor.



Schotterweg FI-Nr. 224
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Extensiv genutzte Wiesen (FI-Nr. 231, 226 und 227))



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Auf den oben genannten Flächen wurden Johanniskraut, Rainfarn, Wilde Möhre, Wiesenlabkraut, Beifuß, **Stumpfer und Krauser Ampfer**, Ackerwitwenblume (Auswahl) nachgewiesen.

Feldgehölz (entlang des Schotterweges FI-Nr. 224)

Das Feldgehölz bzw. die Hecke besteht aus Aufwuchs von Schlehe, Zwetschgen, Brombeeren, Hartriegel, Eichen und Vogel-Kirsche. Weiterhin sind folgende Bäume vorhanden:

- Vogel-Kirsche Ø ca. 20 cm
- 3 Eichen mit Ø von 20 bis 30 cm
- Eichen bzw. mehrstämmige Eiche mit Ø von 20 bis 60 cm



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. Schotterweg Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Feldgehölz (zwischen den FI-Nr. 226 / 227)

Dieser Gehölzbereich besteht aus Schlehen, Haselnuss, Brombeeren, Heckenrosen, Mirabellen und Zwetschgen. Von Bäumen sind vorhanden:

- Vogel-Kirsche (Ø ca. 30 cm)
- Zwei Eichen (Ø ca. 20 cm)



Blick v. FI-Nr. 227 Ri Norden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. FI-Nr. 227 Ri Norden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Außerdem wurden in diesem Bereich Steine und Totholz abgelagert.



Blick v. FI-Nr. 227 Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Blick v. FI-Nr. 227 Ri Süden
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Die **potentielle natürliche Vegetation** wäre der Hügelland-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-luzoloides-Fagetum). Hier ist die Buche die dominierende und einzige Hauptbaumart. Je nach Standortverhältnissen kommen Trauben-Eiche (trockenerer Standort), Stiel-Eiche und Tanne (feuchterer Standort) vor. Eingebürgert ist die Esskastanie.

Standortheimische Waldrandbäume sind z.B. Eichen, Kiefer, Vogelbeere und Sand-Birke. (*Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising, 2004*).

Die Potentielle Natürliche Vegetationsgesellschaft als diejenige Pflanzengesellschaft, die sich bei Nutzungsaufgabe aufgrund der natürlichen Vegetationsentwicklung als Klimaxstadium einstellen würde; sie gibt Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Bewertung / Auswirkungen: Mit Überbauung von offenem Boden geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren. Der Verlust von Gehölzen und Grünflächen führt zur Reduzierung des derzeitigen Lebensraumangebotes. Mit der Schaffung von entsprechenden Strukturen im gleichen Naturraum bzw. in unmittelbarer Nähe kann ein Ausgleich für den Flächen- und Biotopverlust geschaffen werden, die Strukturvielfalt bleibt erhalten. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Die betroffenen Flächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Bedeutung. Mit den umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf die Biodiversität von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.4.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Verminderung und Vermeidung des Eingriffes
- Schaffung einer Ausgleichsfläche
- Schaffung von Lebensraumstrukturen

Zusätzlich zu dieser Beschreibung wird im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie** sowie von Arten, die nach nationalem Recht streng geschützt sind und damit eine sogenannte Prognose und Abschätzung hinsichtlich eines Verbotstatbestandes durchgeführt.

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung. Die Wiesen- und Gehölzbereiche schließen diese ab.

Bewertung / Auswirkungen: Ein harmonisches Landschafts- und Ortsbild ist entscheidend für das Landschaftserlebnis, den Erholungswert und damit die visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt.

Ergebnis: Da die neue Bebauung an bestehende Wohnhäuser angrenzt sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Einbindung des neuen Baugebietes soweit wie möglich

2.6 Schutzgut Mensch

2.6.1 Emissionsschutz

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich im Randbereich der eigentlichen Wohnbebauung von Richelbach. Die Zufahrt erfolgt über eine bestehende Straße.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist von einer Erhöhung der Lärmemissionen auszugehen.

Ergebnis: Mit der Erstellung der Gebäude ist davon auszugehen, dass eine verstärkte Lärmbelästigung von Anwohnern zu erwarten ist. Da es sich dabei jedoch um Wohnbebauung handelt, sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.6.2 Erholungseignung

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die Flächen sind für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der zusätzlichen Bebauung der Fläche verschlechtert sich die Erholungseignung nicht wesentlich.

Ergebnis: Mit der Errichtung des Baugebietes sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.7 Zusammenfassende Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse zeigt die Beeinträchtigungen bzw. Konflikte durch die Bebauung auf. Eine Gesamtbeurteilung führt die nachfolgende Tabelle auf:

Schutzgut	Art des Eingriffs	Konflikt-grad	Unvermeid-bare Beein-trächtigung ausgleichbar	Landschafts-pflegeri-sche Maßnahmen	Begründung
Boden	Flächeninanspruch-nahme durch Versie-gelung	mittel	nein, nur im Umfeld	Schutz und Wiederver-wendung des Oberbo-dens	Erhalt des Oberbo-dens
Wasser	Änderung des Abflus-ses von Oberflächen-wasser	mittel	ja	Versickerungsfähige Beläge, getrennte Ab-wasserbeseitigung	Regenwasserab-fluss verlangsamen
Klima / Luft	Beeinflussung des Kleinklimas	mittel	ja	Erhalt von Gehölzen im direkten Umfeld	Kleinklimatischer Einfluss auf Frisch-luftversorgung und Luftqualität
Flora / Fauna	Verlust von Grünflä-chen und Gehölz-strukturen	mittel	nein, nur im Umfeld	Schaffung von Le-bensräumen im direk-ten Umfeld	Ausgleich für Flä-chenverlust, Erhö-hung der Struktur-vielfalt, ökologische Aufwertung
Landschafts-bild	Verlust von Gehölz-strukturen, Bebauung	gering	ja	Anlage einer Hecke im direkten Umfeld	Einbindung der Baulichkeiten
Mensch	Lärmaufkommen Erholungseignung	gering	ja	Anlage einer Hecke im direkten Umfeld	Harmonische Ein-bindung der Baulichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Neunkirchen – Ortsteil Richelbach wurde ein Bereich ausgewählt, der im Randbereich von Bebauung liegt und überwiegend landwirtschaftlich (intensiv und extensiv) genutzt wird. Er beinhaltet Lebensraumstrukturen für Fauna und Flora. Betroffen von der Planung aus Naturschutzbelangen sind Gehölzstrukturen, Grünflächen und Lesesteinhaufen mit Totholz.

Die vorgesehene Bebauung stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, dieser ist allerdings mit entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Die Beeinträchtigung von Boden, Wasserhaushalt und Lebensraum wird durch entsprechende Ausgleichsflächen ausgeglichen. Hier stellt die der Gemeinde Flächen zur Verfügung. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand, wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt.

2.8 Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen

Für diesen Bebauungsplan sind normalerweise keine Ausgleichsflächen erforderlich. Da sich auf der Fläche jedoch geschützte Landschaftsbestandteile befinden, die in der ausgeräumten Feldflur einen wichtigen Rückzugsort für Tiere darstellen, sind die Feldgehölze flächengleich auszugleichen.

Die Größe der Feldgehölze beträgt laut Herrn Brand insgesamt ca. 865 m².

2.8.1 Nachweis der Ausgleichsflächen

Die Gemeinde stellt für den Verlust der Feldgehölze auf der Fl-Nr. 195, Gemarkung Umpfenbach Ausgleichsflächen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um einen intensiv genutzten Acker.

Durch die Anlage einer Hecke / Feldgehölz wird in die relativ ausgeräumte Flur ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung gestellt.

Die Flächen sind im Plan dargestellt.

Diese Fläche wird als "**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

Hier werden durch entsprechende Maßnahmen die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie ihrer Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan "Lämmerberg" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zusätzlich ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand, Landkreis Miltenberg, aus artenschutzrechtlicher Sicht nachfolgende Bestandsaufnahmen durchzuführen:

- Es sind drei Bestandsaufnahmen hinsichtlich Großer Feuerfalter und Zauneidechse durchzuführen (Aktennotiz vom 1. September 2019) Bestandsaufnahme im Vorfeld
- Die vorhandenen Feldgehölze sind auf Höhlen, Rinden, etc., und nach Vogelnestern zu untersuchen.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden zum großen Teil landwirtschaftlich genutzt. Zum einen intensiv als Acker und zum anderen extensiv als Wiesenflächen. Besonders wertvoll für die Fauna und Flora sind zwei Feldgehölze, die sich auf der Planungsfläche befinden.

Durch die zukünftige Bebauung müssen Grün- und Heckenstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Zauneidechse, Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können. Zusätzlich wird ein Feldgehölz im Anschluss an das Planungsgebiet vorgenommen. Eine Einbindung in die Landschaft wird damit ebenfalls vorgenommen.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen sind Lärmemissionen verbunden. Diese sind jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung gestört, da vor allem die Gehölze entfernt werden müssen. Die zukünftige Bebauung wird aber, zumindest teilweise, durch Anpflanzung eines Feldgehölzes im Osten in das Landschaftsbild eingebunden. Im Norden und Westen ist Wohnbebauung vorhanden, die Strukturen im Süden des Bebauungsplanes bleiben erhalten.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen der Flora und Fauna.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von Vogelarten und weiterer streng geschützten Arten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG)
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Am günstigsten wäre die Rodung der Gehölze im Spätherbst (Oktober) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen.

Totholz und Reisighaufen

Im Bereich der Hecke (FI-Nr. 227) wurden Findlinge und Totholz abgelagert.



Findlinge mit Totholz (FI-Nr. 227)
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)



Findlinge entlang der Hecke (FI-Nr. 227)
(Foto: Aufnahme 22.08.19 / Michael Maier)

Die Findlinge und das Totholz ist vor der Bebauung zu entfernen und außerhalb des Planungsgebietes abzulagern. Ebenso ist mit anfallendem Totholz zu verfahren.

Damit Vögel nicht gestört werden, ist die Maßnahme in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Das Totholz dient nicht unmittelbar den Vögeln, ist aber z. B. für totholzbewohnende Käfer und Pilze interessant.

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Es werden jedoch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen sind unter Punkt 5.2 beschrieben

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Abfrage der saP-relevanten Arten) nachgewiesen und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Topographischen Karte. 6322 Hardheim Zusätzlich wurden die TK-Karten 6222 Stadtprozelten, 6221 Miltenberg und 6321 Amorbach ausgewertet, da sich das Planungsgebiet relativ nah an diesen Planquadraten befindet. Die vorkommenden Tierarten nach der TK-Karte Hardheim wurden unter "Hinweis" noch einmal extra erwähnt.

Eine parzellengenaue Abgrenzung ist damit nicht möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Hecken und Gehölze
- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

**3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten
 nach Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Hier werden Arten untersucht, die im Geltungsbereich laut Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt) vorkommen könnten. Zusätzlich wurden Bestandsaufnahmen- bzw. -erhebungen durchgeführt:

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen. Sie konnten auch bei den Bestandserhebungen nicht nachgewiesen werden.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor. Es konnten jedoch keine Arten nachgewiesen werden.

3.3.1.2.1 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	<i>Mopsfledermaus</i>	3	2	u	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	<i>Bechsteinfledermaus</i>	3	2	u	?
<i>Myotis myotis</i>	<i>Großes Mausohr</i>		V	g	g
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis nattereri</i>	<i>Fransenfledermaus</i>			g	g
<i>Nyctalus noctula</i>	<i>Großer Abendsegler</i>		V	u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Zwergfledermaus</i>			g	g
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus			u	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	<i>Graues Langohr</i>	2	2	u	

Legende: blau bzw. kursiv dargestellt sind Fledermausarten, die Baumhöhlen eventuell als Winterquartier nutzen.

Hinweis

Laut der Online-Abfrage des Landesamtes für Umwelt kommen in dem Planquadrat der TK-Karte Hardheim nur das Große Mausohr und die Zwergfledermaus vor. Da Fledermäuse jedoch mobil sind, wurden auch Arten der anderen Planquadrate mit aufgenommen.

Es konnten keine Fledermäuse, festgestellt werden.

Nachfolgend werden die Ansprüche der einzelnen Fledermausarten kurz dargestellt (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation), die unter anderem Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):**
 Überwiegend unterirdisch. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen (ähnlich Fransenfledermaus).

- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):**
Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. In Anbetracht der geringen Wanderfreudigkeit der Art ist es denkbar, dass das Spektrum an Winterquartieren auch Baumhöhlen in Wäldern mit einschließt.
- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Große Mausohren benötigen strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland.
Überwiegend unterirdisch, auch Baumhöhlen als potentielles Winterquartier möglich (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) / nicht nachgewiesen:** Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus.
Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null.
Ein großer Teil der Population überwintert in unbekanntem Quartieren. Aufgrund sporadischer Beobachtung ist es denkbar, dass weit mehr als vermutet Baumhöhlen in der Nähe der Sommerlebensräume genutzt werden (Quelle: Fledermäuse in Bayern)
- **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**
Überwinterung in erster Linie in Baumhöhlen sowie Gebäuden.
- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):** Die Zwergfledermaus ist als sehr anpassungsfähige Art sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Jagdhabitats. Bejagt werden neben Wäldern, Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen.
- **Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):** Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

Die häufigste Art in Wäldern und Parkanlagen ist der Große Abendsegler. Er nutzt Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere, in denen viele Weibchen zusammen die Jungen aufziehen und als Winterquartiere.

Als Quartiere werden je nach Fledermausart Baumhöhlen, Risse, Astlöcher oder auch abstehende Rinde genutzt. Diese Strukturen kommen nicht nur an dicken und alten Bäumen vor. Wichtig ist, dass die Quartiere einen relativ freien Einflug ermöglichen, frei von eindringendem Regenwasser und Zugluft sind und jeweils nach oben und unten ausgehöhlt sind. Winterquartiere müssen außerdem frostsicher sein.

Es ist davon auszugehen, dass erst ab einem Stammdurchmesser von 30 bis 35 cm geeignete Baumhöhlen für Fledermäuse existieren.

Eventuell wird das Planungsgebiet auch als Jagdgebiet genutzt.

3.3.1.2.2 Reptilien

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>RLB</u>	<u>RLD</u>	<u>EZK</u>	<u>EZA</u>
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u

Hinweis

Laut der Online-Abfrage des Landesamtes für Umwelt kommen in dem Planquadrat der TK-Karte Hardheim diese Reptilien nicht vor. Um einen Verbotstatbestand jedoch auszuschließen wird trotzdem auf diese Arten eingegangen.

Beide Arten besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegrändern.

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen vor allem die Zauneidechse ihren Lebensraum finden könnte.

Es wurden Bestandsaufnahme am 22. / 30. August / 1. und 12. September 2019 durchgeführt. Zauneidechse und Schlingnatter konnten nicht nachgewiesen werden.

Ein Ausweichen in angrenzende Gebiete ist jederzeit möglich.

3.3.1.3 Schädigungs- und Störungsverbot

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 1: Potentiell vorkommende Vogelarten

Arten der Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume			
Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformation TK-Blattsuche Hardheim, Stadtprozelten, Miltenberg und Amorbach			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3
Anser anser	Graugans		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3
Apus apus	Mauersegler	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Asio otus	Waldohreule		
Athene noctua	Steinkauz	3	3
Branta canadensis	Kanadagans		
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	
Columba oenas	Hohltaube		
Corvus corax	Kolkrabe		
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V
Cygnus olor	Höckerschwan		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Emberiza citrinella	Goldammer		V

Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco peregrinus	Wanderfalke		
Falco subbuteo	Baumfalke		3
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3
Jynx torquilla	Wendehals	1	2
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		
Milvus migrans	Schwarzmilan		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2
Strix aluco	Waldkauz		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Tyto alba	Schleiereule	3	
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2

Hinweis

Laut der Online-Abfrage des Landesamtes für Umwelt kommen in dem Planquadrat der TK-Karte Hardheim nur der Rotmilan vor. Da Vögel jedoch sehr mobil sind, wurden auch Arten der anderen Planquadrate mit aufgenommen.

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die zukünftige Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die zum großen Teil als Acker- und Wiesenflächen genutzt werden. Außerdem ist ein Feldgehölz vorhanden. Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen.

Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Brutplätze in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Gehölzstrukturen und Grünflächen angewiesen sind.

Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf den betroffenen Flächen keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

3.3.3.2 Tagfalter

Als Landkreisbedeutsame Art könnte eventuell der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) betroffen sein, da auf den Wiesenflächen Ampfer wächst, der als Larvallebensraum dient.

Bei den Bestandsaufnahmen konnte dieser nicht nachgewiesen werden.

Die Larvallebensräume sind vor allem sommertrockene Grünlandbrachen sowie Wegränder und -böschungen mit Vorkommen der Wirtspflanzen Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) (Quelle: Internet-Information Landesamt für Umwelt).

Um eine Schädigung grundsätzlich auszuschließen sind die Wiesenflächen (FI-Nr. 226 und 227) im Vorjahr des Baubeginnes mehrmals zu mähen, dass kein Ampfer aufkommen kann.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Schutzgut Boden

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt würden. Die Gehölzstrukturen blieben ebenfalls erhalten. Die Bodenstruktur und das Bodenleben würden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Ohne zusätzliche Bebauung der Flächen blieben Versickerungsflächen für Oberflächenwasser und die damit verbundene Zuführung zum Grundwasser erhalten.

4.3 Schutzgut Klima und Luftthygiene

Ohne Bebauung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Grünstrukturen bliebe das Kleinklima in seiner jetzigen Form erhalten.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bliebe die Fläche im derzeitigen Zustand erhalten, würden die Strukturen weiterhin potentielle Teillebensräume darstellen, es würde aber auch keine Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Ausgleichsflächen stattfinden.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Würden die Flächen keiner Umnutzung unterliegen, bliebe das Landschaftsbild in seiner jetzigen Form erhalten.

4.6 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Ohne die Bebauung würde die Erholungseignung annähernd gleichbleiben. Das Lärmaufkommen wäre ohne Bebauung geringer bzw. wäre nicht vorhanden.

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Boden

Oberboden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (siehe DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (siehe DIN 18917).

Grundsätzlich ist zum Erhalt des Bodenlebens der Versiegelungsgrad innerhalb der Grundstücke sowie die Erschließung zu minimieren.

5.1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches zu minimieren. Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

5.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Zur Minderung der Sonneneinstrahlung bzw. der Wärmespeicherung ist es sinnvoll und wünschenswert Flachdächer und Wände zu begrünen. Im Südosten der Bebauung wird eine Hecke angelegt.

5.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Siehe Kapitel 3.2.1

5.2 Populationstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für

- Zauneidechse

5.2.1 Maßnahme I: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen auf der vorhandenen Böschung

Es ist vorgesehen Habitatstrukturen, wie Totholz und Steinhaufen für die Zauneidechse zu schaffen.

Insgesamt sind drei Lesesteinhaufen von einer Fläche von jeweils ca. 10 m² und Totholzhaufen (Baumstämme: Durchmesser 15 bis 30 cm / Länge: 250 – 3,50 m) aus heimischen Hölzern herzustellen. Zusätzlich ist Sand mit einzubringen.

Die Maßnahme ist auf der FI-Nr. 195 im Bereich des neu zu schaffenden Feldgehölzes auszuführen.



Beispiel Lesesteinhaufen



Beispiel Totholz

5.3 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

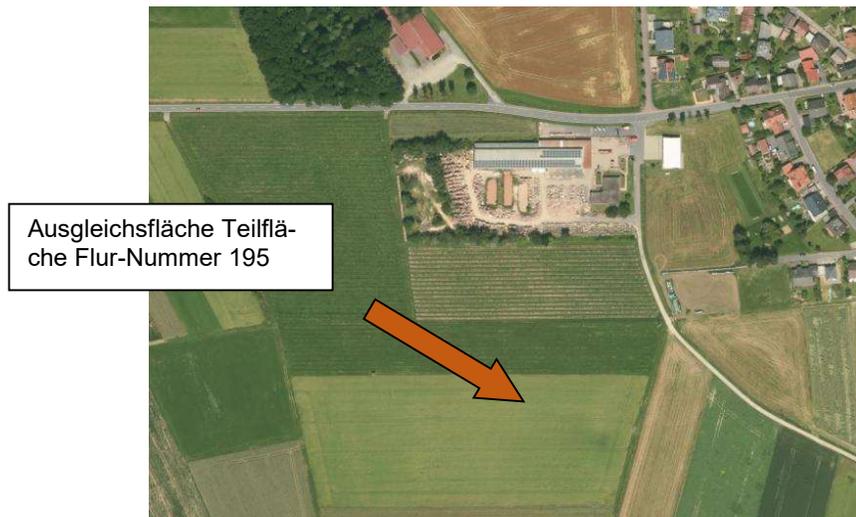
In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brand, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der

Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Anlage eines Feldgehölzes auf einer momentan genutzten Ackerfläche vorgesehen. Die Auswahl der Gehölze lehnt sich an die Artenzusammensetzung von Gebüsch- und Heckengesellschaften Mitteleuropas an (*Prunetalia spinosae*, *Querco-Fageteta*, nach: Ellenberg, Heinz: *Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen*, 5. Auflage 1996).

Für die Tier- und Pflanzenwelt werden im Bereich der Ausgleichsfläche mit Erhöhung der Strukturvielfalt neue Lebensräume geschaffen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Strukturvielfalt im Planungsgebiet erhöht und damit der Lebensraum für Fauna und Flora bereichert, was zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes führt.

Die Maßnahme beansprucht eine Fläche von ca. 865 m²



Ausgleichsfläche FI-Nr. 195
(Quelle: Luftbild FIN-Web)

5.3.1 Maßnahme I: Anlage eines Feldgehölzes / einer Hecke auf einer Teilfläche der Flur-Nummer 195

Bestand

Die Ausgleichsfläche mit der Flur-Nummer 195 befindet sich unmittelbar neben der zukünftigen Bebauung und wird zur Zeit als Acker genutzt.

Zielsetzung

Die Ackerfläche wird in eine Streuobstwiese umgewandelt. Durch Aufgabe der intensiven Nutzung und entsprechender Maßnahmen kann sich eine artenreiche Gehölzfläche entwickeln.

Gehölzliste

1. Laubbäume

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
AC	8	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Hei, 2xv, 125 - 150
CB	8	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Hei, 2xv, 125 - 150
FS	8	<i>Fagus sylvatica</i>	Buche	Hei, 2xv, 125 - 150
FE	8	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	IHei, 100 - 150

PA	8	Prunus avium	Vogel-Kirsche	IHei, 100 - 150
QR	8	Quercus robur	Stiel-Eiche	IHei, 100 - 150
SA	8	Sorbus aucuparia	Eberesche	IHei, 100 - 150
SC	8	Salix caprea	Sal-Weide	vStr, 4 Tr, 100 - 150

2. Sträucher

Symbol	Stückzahl	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Csa	8	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Cav	12	Corylus avellana	Haselnuss	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Cmo	12	Crataegus monogyna	Weißdorn	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Eeu	12	Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	vStr, 3 Tr, 100 - 150
Lxy	12	Lonicera xylosteum	Gewöhnl. Heckenkirsche	vStr, 5 Tr, 100 - 150
Rcn	20	Rosa canina	Hunds-Rose	vStr, 4 Tr, 100 - 150
Sni	16	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	vStr, 3 Tr, 100 - 150

Pflanzschema

Sni	Sni	Eeu	AC	AC	Sni	Sni	CB	Csa	SC	Cav	Cav	Cav
SA	Lxy	FE	LxY	Lxy	FS	CB	Csa	Eeu	QR	SC	PA	PA
FS	SA	Cmo	Rcn	Rcn	Cmo	Cmo	FE	Eeu	Rcn	Rcn	Rcn	QR

Hinweise:

- Der Pflanzabstand beträgt 2,00 m
- Das Pflanzschema wiederholt sich fortlaufend, es wird insgesamt 4 mal angewendet

PFLANZUNG UND PFLEGE

Um die Pflanzfläche ist eine Hochstaudenflur zu entwickeln (Sukzession), die rundum der angepflanzten Fläche mindestens 2,00 m beträgt. Hierfür ist Pflanzfläche, ebenfalls komplett mit Findlingen, die in einem Abstand von ca. 3,00 gesetzt werden, zu schützen.

Die Maßnahme ist im beiliegenden Plan - Ausgleichsfläche dargestellt.

Hinweis:

Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Baugebietes umgesetzt sein.

6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Für den Bebauungsplan werden Flächen herangezogen, die sich im Anschluss an bestehende Wohnbebauung befinden und eine Ortsabrunden ergeben.

Alternativen zu dieser Planung ergeben sich damit nicht.

7. ABWÄGUNG / BESCHREIBUNG DER METHODIK

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung sowie als Datenquelle dienen die in Punkt 1.5 bzw. im Anhang genannten Quellen sowie Begehungen und Bestandsaufnahmen der Maier / Götzendörfer Planungsgesellschaft mbH.

Die Einschätzungen von Boden und Versickerungsfähigkeit basieren auf Auswertungen der Geologischen Karte von Bayern. Genaue Kenntnisse über den Grundwasserstand und die anfallenden Oberflächenwasser aus den umliegenden Flächen liegen nicht vor.

8. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Es ist wünschenswert bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben.

Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechenden umgesetzt werden. Weiterhin können daraus eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen.

9. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Für den Bebauungsplan wäre normalerweise keine Eingriffsregelung anzuwenden. Da auf der geplanten Fläche jedoch schützenswerte Landschaftsbestandteile vorhanden sind, wurde trotzdem Ausgleichsflächen festgelegt, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzukommen.

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind zusätzlich Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen. Die Gemeinde stellt hierfür Flächen zur Verfügung.

Ausmaß der Ausgleichflächen und entsprechende Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Brand, abgesprochen.

Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

Die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen werden naturschutzrechtlich kompensiert, das zukünftige Baugebiet wird gut in die Landschaft eingebunden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Abschluss der Maßnahmen ausgeglichen.

Hasloch, den 20. Februar 2020

Birkenfeld, 20. Februar 2020

Wolfgang Seitz
Erster Bürgermeister

Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Große Maingasse 1
63927 Bürgstadt

Grundstraße 12
97836 Bischbrunn

ANHANG

Legenden Artinformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformation)

RLB: Rote Liste Bayern
RLD: Rote Liste Deutschland
EZK: Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA: Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2014: Biotopkartierung Bayern
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
- BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
- BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
- BLAB, JOSEF, 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- BLAB, JOSEF et al., 1989: Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil I: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen
- BLAB, JOSEF et al., 1989: Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
- KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München
- KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- MENSCHING, H. & WAGNER, G., 1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg, Bad Godesberg
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
- RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
- SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising

Plan - Ausgleichsflächen